

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 05.12.2022

Nummer GR 141/2022	Verfasser Herr Högerich	Az. des Betreffs 023.5	Vorgänge TUPV 06.12.2022
------------------------------	-----------------------------------	----------------------------------	------------------------------------

TOP-Nr.: 14.

BETREFF

Satzungsänderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Walldorf

HAUSHALTAUSWIRKUNGEN

./.

HINZUZIEHUNG EXTERNER

./.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ der Stadt Walldorf.



SACHVERHALT

Novellierung Eigenbetriebsrecht im Herbst 2020

Die letzte umfassende Novellierung des Eigenbetriebsrechts erfolgte in den Jahren 1992 und 1995. Die EigBVO entspricht nicht mehr dem aktuellen HGB und musste deshalb reformiert werden. Seit dem Jahr 2009 gibt es die Wahlmöglichkeit, das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auch nach den Regeln der kommunalen Doppik zu führen. Dieses Wahlrecht musste nach Stellungnahme der GPA aus dem Geschäftsbericht 2014 noch gesetzlich geregelt werden. Die aktuelle Rechtsgrundlage hat eine Übergangsfrist mit Gültigkeit bis zum 31.12.2022. Ab dem Wirtschaftsjahr 2023 ist das neue Recht anzuwenden.

Als rechtliche Grundlagen gibt es deshalb künftig:

- die Gemeinde- bzw. Landkreisordnung,
- das Eigenbetriebsgesetz neu,
- die Eigenbetriebsverordnung (HGB) oder
- die Eigenbetriebsverordnung (Doppik).

Für den Wirtschaftsplan 2023 ergibt sich künftig folgende Änderung. Durch die Gesetzesänderung muss der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, entsprechend dem Wunsch der Praxis - in Anlehnung an den Finanzhaushalt der Kernhaushalte in der kommunalen Doppik - durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt werden. Der Jahresabschluss wird in Konsequenz um eine Liquiditätsrechnung ergänzt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2013 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Walldorf beschlossen, die mit Begründung des Eigenbetriebs am 01. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Mit der 1. Änderung, die am 26. November 2017 in Kraft getreten ist wurde die Zuständigkeit des Betriebsausschusses auf den TUPV übertragen. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Walldorf führt das Rechnungswesen seit Gründung nach den Vorgaben des HGB. Wie bereits beschrieben wurde inzwischen das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg geändert, d. h. der Gemeinderat muss neu entscheiden, nach welchen Vorgaben die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs künftig erfolgen soll. Dies ist in der Betriebssatzung entsprechend festzuhalten.

Eine Umstellung des Rechnungswesens des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft auf die kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten wie z. B. die Erstellung einer Eröffnungsbilanz sowie die Anpassung der Systeme.

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt.

Änderung der Betriebssatzung

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft soll künftig bestimmt werden, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt wird. Dies ist in § 9 Abs. 2 zu ergänzen. Die Regelung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Weiter wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Aus Bürgermeisterin wird Bürgermeister
- Ergänzung um eine Präambel

Die Satzungsänderung ist in der Anlage I dargestellt. Die Änderungen in der Satzung sind in „rot“ aufgeführt.

Vorschlag der Verwaltung und Vorberatung im TUPV am 06. Dezember 2022

Aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts ist eine Satzungsänderung obligatorisch. Das Ergebnis der Vorberatung ist zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht bekannt und wird in der Gemeinderatsitzung entsprechend nachgereicht.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlage